

**REGLEMENT  
über die Maturaarbeit an der Kantonalen Mittelschule Uri**

(vom 18. Mai 2018<sup>1</sup>; Stand am 1. August 2018)

Der Mittelschulrat,

gestützt auf Artikel 27 Buchstabe b der Verordnung vom 5. April 2000 über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung)<sup>2</sup>,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1** Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Maturaarbeit als Voraussetzung für die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri.

**Artikel 2** Grundsatz

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler müssen, um zu den Maturitätsprüfungen zugelassen zu werden, allein oder zu zweit eine grössere, eigenständige, schriftliche oder schriftlich kommentierte Maturaarbeit erstellen und mündlich präsentieren.

<sup>2</sup> Repetentinnen oder Repetenten des Maturajahres ist es freigestellt, bis zum Abgabetermin im Repetitionsjahr eine neue Maturaarbeit zu verfassen.

**Artikel 3** Ziel der Maturaarbeit

Die Maturaarbeit soll die Schülerinnen und Schüler unterstützen, das Erstellen selbstständiger Arbeiten zu erlernen und sich darin zu verbessern.

**Artikel 4** Aufbau der Maturaarbeit

Die Maturaarbeit besteht aus den folgenden drei Teilen:

a) der schriftlichen Arbeit;

---

<sup>1</sup> AB vom 25. Mai 2018

<sup>2</sup> RB 10.2401

## 10.2416

- b) dem Arbeitsprozess und
- c) der mündlichen Präsentation.

### **Artikel 5**      Inhalt

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler:

- a) stellen sich eine angemessene Aufgabe, definieren die Ziele der Arbeit und wählen ein sinnvolles methodisches Vorgehen;
- b) arbeiten über einen längeren Zeitraum selbstständig, teilen die zur Verfügung stehende Zeit ein und nutzen sie zielgerecht;
- c) setzen sich mit dem eigenen Vorgehen und der eigenen Arbeit kritisch auseinander;
- d) halten die Ergebnisse der Arbeit schriftlich fest und kommentieren die Arbeitsprozesse;
- e) präsentieren und erläutern die Arbeit sachkundig.

<sup>2</sup> Die Maturaarbeit ist ohne erhebliche finanzielle Aufwendungen und ohne Beizug zusätzlicher Personen zu erstellen.

### **Artikel 6**      Umfang und Form

<sup>1</sup> Die schriftliche Arbeit umfasst zwischen 3 500 und 7 000 Wörter.

<sup>2</sup> Die Arbeitsergebnisse und -prozesse sind in schriftlicher Form festzuhalten.

## 2. Abschnitt:    **Organisation**

### **Artikel 7**      Schulleitung

<sup>1</sup> Die Schulleitung organisiert die Maturaarbeit.

<sup>2</sup> Sie:

- a) legt insbesondere den Zeitplan mit den Terminen für die Vorbereitung und Durchführung der Maturaarbeit fest;
- b) genehmigt das Thema der Maturaarbeit;
- c) weist die Begleitperson sowie die Korreferentin bzw. den Korreferenten der Schülerin oder dem Schüler zu;
- d) bewilligt Ausnahmen und
- e) erlässt die erforderlichen Weisungen.

**Artikel 8** Koordinationsgruppe Maturaarbeit

<sup>1</sup> Die Schulleitung ernennt für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Maturaarbeit für jeweils zwei Jahre eine Koordinationsgruppe Maturaarbeit.

<sup>2</sup> Die Koordinationsgruppe Maturaarbeit besteht aus einem Mitglied der Schulleitung und zwei bis vier Lehrpersonen.

3. Abschnitt: **Ablauf**

**Artikel 9** Thema der Maturaarbeit und Begleitperson

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler wählen das Thema der Maturaarbeit und schlagen dieses der Schulleitung vor. Das Thema der Maturaarbeit muss sich an einem Maturafach orientieren.

<sup>2</sup> Sie können die betreuende Lehrperson beantragen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Begleitperson.

**Artikel 10** Betreuung

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden bei der Maturaarbeit von Lehrpersonen begleitet, die an der Kantonalen Mittelschule unterrichten. In der Regel übernimmt eine einzelne Lehrperson die Betreuung.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen bewerten die schriftliche Arbeit, den Arbeitsprozess und die Präsentation.

**Artikel 11** Bewertungsvertrag

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler schliessen mit der Begleitperson einen Bewertungsvertrag ab.

<sup>2</sup> Der Bewertungsvertrag hält die Beurteilungskriterien und die im Rahmen dieses Reglements vereinbarte Gewichtung der schriftlichen Arbeit, des Arbeitsprozesses und der Präsentation fest.

**Artikel 12** Eigenständigkeitserklärung

<sup>1</sup> Die Schülerin oder der Schüler gibt eine schriftliche Bestätigung mit Unterschrift ab, dass die Arbeit selbstständig erstellt wurde und alle Quellen angegeben wurden.

<sup>2</sup> Die Eigenständigkeitserklärung ist als eigener Teil am Schluss der Maturaarbeit zu integrieren.

## 10.2416

### Artikel 13 Abgabetermin

Die schriftliche Arbeit ist am zweiten Tag nach den Herbstferien der 6. Gymnasialklasse der Schulleitung abzugeben.

### Artikel 14 Präsentation

Die Präsentation der Maturaarbeit dauert 20 Minuten, bei Partnerarbeiten 30 Minuten.

## 4. Abschnitt: **Beurteilung**

### Artikel 15 Benotung

<sup>1</sup> Die drei Teile der Maturaarbeit werden je einzeln in Viertelnoten benotet.

<sup>2</sup> Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der Note der schriftlichen Arbeit, des Arbeitsprozesses und der Präsentation. Die Benotung erfolgt in halben oder in ganzen Noten.

### Artikel 16 Vorgehen

<sup>1</sup> Die Begleitperson benotet die schriftliche Arbeit, den Arbeitsprozess und die Präsentation. Die schriftliche Arbeit und die Präsentation werden zusätzlich durch eine Korreferentin oder einen Korreferenten beurteilt.

<sup>2</sup> Die Begleitperson und die Korreferentin bzw. der Korreferent legen die Note fest. Bei Meinungsverschiedenheiten der Benotung der schriftlichen Arbeit oder der Präsentation gilt das arithmetische Mittel.

<sup>3</sup> Weicht die Benotung der schriftlichen Arbeit mehr als eine Note ab, holt die Schulleitung eine Drittmeinung ein. Massgebend ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der drei Bewertungen.

### Artikel 17 Gewichtung

<sup>1</sup> Die Gewichtung der Arbeit, des Arbeitsprozesses und der Präsentation hat sich in folgenden Bandbreiten zu bewegen:

| Teilleistung        | Gewichtung |
|---------------------|------------|
| Arbeitsprozess      | 10–20 %    |
| Schriftliche Arbeit | 60–80 %    |
| Präsentation        | 10–20 %    |

<sup>2</sup> Partnerarbeiten werden grundsätzlich mit einer Note qualifiziert, es sei denn, im Beurteilungsvertrag werde eine individuelle Beurteilung vereinbart. Die Präsentation muss individuell bewertet werden.

5. Abschnitt: **Disziplinarische Sanktionen und Rechtsschutz**

**Artikel 18**

Die disziplinarischen Sanktionen bei Unregelmässigkeiten und der Rechtsschutz richten sich nach den Bestimmungen des Reglements über die Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri<sup>3</sup>.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

**Artikel 19**      Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 22. Juni 2009 über die Maturaarbeit an der Kantonalen Mittelschule Uri<sup>4</sup> wird aufgehoben.

**Artikel 20**      Übergangsbestimmung

Für Schülerinnen und Schüler, die die Maturitätsprüfung vor dem Schuljahr 2019/20 ablegen, gilt das bisherige Recht.

**Artikel 21**      Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Im Namen des Mittelschulrats

Der Präsident: Beat Jörg  
Der Sekretär: Daniel Tinner

---

<sup>3</sup> RB 10.2414

<sup>4</sup> RB 10.2416